

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV)
Referat III-4
Herrn Dr. Ernst-Friedrich Kiel
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr Schreiben vom
12.04.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 11-04.13 DIV/ 04.17

Verbändebeteiligung zur Fortschreibung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen"

– Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände –

Sehr geehrter Herr Dr. Kiel,
sehr geehrte Frau von Hoffen,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) nehmen wir zur Fortschreibung des o.g. Leitfadens wie folgt Stellung:

Die Naturschutzverbände bedauern, dass die Möglichkeit einer echten, vollständigen Evaluierung und Überarbeitung des Leitfadens nicht genutzt wird. Es wird erwartet, dass der angekündigte „zweite Schritt“ direkt im Anschluss an den hier in Form des Leitfaden-Entwurfs vom 12.04.2017 vorgelegten „ersten Schritt“ der Überarbeitung anschließt. Dabei sollten nach Ansicht der Naturschutzverbände unbedingt die im angehängten „Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017)“ (im Folgenden „Positionspapier“) formulierten Anregungen und Forderungen Berücksichtigung finden. Zudem sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände zum jetzigen Zeitpunkt noch einmal geprüft werden, welche der für den „zweiten Schritt“ angedachten Anpassungen nicht doch bereits im „ersten Schritt“ vorgenommen werden können. Denn der Änderungsbedarf wurde ja bereits erkannt und ist aus Sicht der Naturschutzverbände auch vordringlich zu behandeln, um erkannte Defizite bei der Anwendung des Leitfadens in der Praxis – im Sinne der Bereitstellung eines rechtssicheren und fachlich fundierten Standards – schnellstmöglich aus dem Weg zu räumen. Anpassungen

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Anna Ebbighausen

Datum
11. Mai 2017

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



können und sollten aus Sicht der Naturschutzverbände schon jetzt beispielsweise bzgl. folgender Punkte erfolgen: Anforderungen an die und Einschränkungen der Anwendung des sog. Gondelmonitorings nach der RENEBAT-Methode (vgl. Positionspapier Ziff. 9.1.2.) (die Veröffentlichung von RENEBAT III muss hierfür nicht abgewartet werden), Anwendung der Schwerpunktorkommen (Ziff. 6.1., 6.2.), Qualitätssicherung von Gutachten (Ziff. 7), Ergänzungen von WEA-empfindlichen Vogelarten in Anhang 4 (Ziff. 4.1.), Methodenstandards zur Bestandserfassung (Ziff. 8)

Zu den im Leitfaden-Entwurf vom 12.04.2017 durchgeführten Änderungen gegenüber dem Leitfaden in seiner gültigen Fassung vom 12.11.2013 nehmen die Naturschutzverbände im Detail nachfolgend Stellung.

- **Kapitel 2**

- **Kapitel 2.1.**

- Es wird richtig angemerkt, dass Voraussetzung für die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme sind. Dies ist aber mit einer Sachverhaltsermittlung gemäß Kapitel 5 des Leitfadens, auf das an dieser Stelle verwiesen wird, nicht gegeben (vgl. hierzu Positionspapier Ziff. 6.1.). Es sollte deutlicher werden, dass es eben Aufgabe der Sachverhaltsermittlung ist, diese „*real existierenden Artvorkommen*“ mithilfe von Kartierungen zu ermitteln.
- Mit der erfolgten Klarstellung, dass auch die bau- und anlagebedingten Wirkpfade zu betrachten sind, wird auf Kapitel 4.5. des Leitfadens verwiesen. Dieser Verweis macht wiederum dort eine weitere Klarstellung erforderlich: Es können aufgrund der bau- und anlagebedingten Auswirkungen auch weitere Arten betroffen sein. Dies gilt nicht nur für Arten aus anderen Artengruppen, sondern es können ebenfalls andere Arten der Vögel oder Fledermäuse betroffen sein. Außerdem sollte im Rahmen der vorgenommenen Klarstellung auch in Kapitel 4.1. darauf hingewiesen werden, dass auch andere Vorkommen von Arten, die nicht WEA-empfindlich sind, „verfahrenskritisch“ sein können.
- Die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind für sich betrachtet unbedenklich, da sie das Instrument und die rechtlichen Grundlagen in Kap. 2.1. (lediglich) beschreiben. Der Leitfaden enthält jedoch keine weitergehenden Vorgaben oder Empfehlungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Anwendungsbereich des Leitfadens bleibt unverändert bezogen auf die artenschutzrechtlichen und habitatschutzrechtlichen Prüferfordernisse. Der Leitfaden kann daher weiterhin allenfalls bedingt als Maßstab für die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens herangezogen werden. Daher stößt es auf größte Bedenken, dass bezüglich der Entscheidung, ob

im Zusammenhang stehende Einzelanlagen als „Windfarm“ zu beurteilen sind, abschließend auf diesen Leitfaden abzustellen ist und andere natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse, beispielsweise die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, nicht als sachgerechte Anhalte angesehen werden dürfen (vgl. Kap. 10 des Leitfadens). Zu dieser Vorgehensweise, die bereits mit dem Windenergie-Erlass NRW aus dem Jahr 2015 (dort Ziff. 5.1.2.) eingeleitet wurde und mit den Ergänzungen im Leitfaden offensichtlich zum Abschluss gebracht werden soll, haben die Naturschutzverbände bereits ihre Bedenken vorgetragen und begründet (vgl. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), Landesverband NRW, und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband NRW, vom 25. Juni 2015 sowie des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) vom 26. Juni 2015 zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (Stand 18. Mai 2015), abrufbar unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero/news/detail/anhoerung-zur-novelle-des-windenergieerlass-nrw.html>).

• Kapitel 2.2.

- Es wird an dieser Stelle wieder deutlich, wie - nach dem Leitfaden – auch in Zukunft in der nordrhein-westfälischen Verwaltungspraxis mit den Mindestabstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers umgegangen werden soll: Der Leitfaden nennt keine Mindestabstände/Ausschlussbereiche, die zum Schutz windenergiesensibler Vogelarten oder Lebensräume im Interesse der deutlichen Absenkung des Kollisionsrisikos einzuhalten sind. Die zur Einhaltung empfohlenen Ausschlussbereiche (= Radius der Mindestabstände, in Anlehnung an die Vorgängerversion des Helgoländer Papiers aus 2008 hier und nachfolgend „Ausschlussbereich“ genannt) und Prüfbereiche finden sich lediglich in den Empfehlungen für die Untersuchungsgebietsabgrenzung (Anhang 2 des Leitfadens) wieder – und die Prüfbereiche im aktualisierten Leitfaden-Entwurf nur noch in Verbindung mit dem Tötungsverbot (hierzu s. zu Anhang 2). Dass die empfohlenen Abstände auch für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets heranzuziehen sind, ist unbestritten. Doch ist dies nicht der originäre Gedanke der Abstandsempfehlungen im Helgoländer Papier. Die Naturschutzverbände erwarten, dass der Leitfaden diesen Gedanken berücksichtigt. Wenn doch davon abgewichen wird, so muss dies im Leitfaden auch entsprechend nachvollziehbar begründet und erläutert werden. Dies lässt der Leitfaden aktuell vermissen. Stattdessen ist in Anhang 2 zur Erläuterung der Tabelle "*Angaben nach LAG VSW (2014)*" zu lesen. Dies ist in dieser kurzen Formulierung schlichtweg falsch. Die Einschätzung, dass die im Leitfaden vorgenommenen An-

passungen „begründet“ sind, ist nicht nachvollziehbar und wird auch von Seiten der Naturschutzverbände nicht geteilt.

- Die beabsichtigte Formulierung im Leitfaden, die Radien des Anhangs 2 dienen dazu, bei der Planung von WEA „auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten“ wurde aus dem Helgoländer Papier zitiert. Dort soll dies aber mit den Mindestabständen und Prüfbereichen (im Sinne des Helgoländer Papiers, ausführlicher dazu siehe Positionspapier Ziff. 5 und 8.1.5.) erreicht werden. Mit Radien, die nach Leitfaden allein zur Untersuchungsgebietsabgrenzung dienen, wird das nicht erreicht. Die Anwendung des Leitfadens führt in keiner Weise dazu, dass der Planungsfokus auf die für Vögel konfliktärmeren Bereiche außerhalb der Abstände gelegt wird – dies insbesondere nicht mit dem Vorgehen, die Ausschlussbereiche für Raumnutzungskartierungen zu öffnen.
- Statt die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers zu übernehmen, soll nach Leitfaden innerhalb der Ausschlussbereiche mithilfe einer Raumnutzungskartierung eine Standortwahl für die WEA vorbereitet werden können. Diese Aufweichung der Ausschlussbereiche durch Anwendung einer Raumnutzungskartierung – im schlimmsten Fall in Kombination mit den völlig unzureichenden Vorgaben zur Untersuchungsmethodik (vgl. Ziff. 8.1. des Positionspapiers) – und unter Heranziehung von Maßnahmen zur Steuerung der Raumnutzung, deren Geeignetheit größten Bedenken ausgesetzt ist (vgl. Positionspapier Ziff. 9.2), entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage. Vorkommen innerhalb des Ausschlussbereichs sollten nicht zu einer Raumnutzungskartierung, sondern zur Behandlung als Tabubereich führen (ausführlicher dazu siehe Positionspapier Ziff. 5 und 8.1.5.).
- Die hier vorgenommene Distanzierung von den fachlichen Bewertungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten müsste im Leitfaden nachvollziehbar erläutert werden, dies geschieht nicht. Hier ist anzumerken, dass die angesprochene „Basis“ der Bewertung durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten eine deutlich längere Literaturliste darstellt als die des Leitfadens.
- Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die im Helgoländer Papier eröffnete Möglichkeit der Anpassung an die „landesspezifischen Gegebenheiten“ dem Papier nach aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlichen „naturräumlichen Gegebenheiten“, der „Flächennutzung“ sowie des „vorkommenden Artenspektrums“ erforderlich sein kann. Die für Nordrhein-Westfalen weiterhin beabsichtigten sehr deutlichen Abweichungen vom Helgoländer Papier sind von der skizzierten Möglichkeit der Anpassung an „landesspezifische Gegebenheiten“ nicht gedeckt. Verwunderlich sind sie außerdem vor dem Hintergrund, dass die Verfasser des Helgoländer Papiers die Vogelschutzwarten aller Bundesländer sind, also auch die Vogelschutzwarte NRW als Teil der „Obersten Naturschutzbehörde des Landes“, die

im Leitfaden „von ihrer naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative Gebrauch“ macht.

- s. auch die Anmerkungen zum Helgoländer Papier zu Anhang 2
- Bei der aufgeführten Veröffentlichung von Kohle handelt es sich nicht um eine „Forschungsarbeit“. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso die drei genannten Veröffentlichungen als die „wichtigsten“ ausgewählt wurden. Dies ist im Übrigen auch nicht gerechtfertigt – insbesondere nicht für eine Arbeit (Kohle 2016), die im Leitfaden selbst kritisch beurteilt und daher inhaltlich nicht berücksichtigt wird. Sollen wichtige Forschungsarbeiten an dieser Stelle aufgezählt werden, dann wären z.B. folgende zu ergänzen:

Reichenbach, M., R. Brinkmann, A. Kohnen, J. Köppel, K. Menke, H. Ohlenburg, H. Reers, H. Steinborn & M. Warnke (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Hurst, J., Biedermann, M., Dietz, C., Dietz, M., Karst, I., Krannich, E., Petermann, R., Schorch, W. & R. Brinkmann (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 153, Bonn - Bad Godesberg.

Im Detail ist Folgendes zu den 3 aufgeführten Arbeiten anzumerken:

- Bulling et al. (2015): Bezüglich der Bewertung dieser Veröffentlichung wird auf den Kommentar des BfN in Natur und Landschaft, Heft 4 (2016) verwiesen. Demnach kann sie eben keine „gute Hilfestellung bei der Priorisierung von Vermeidungsmaßnahmen“ geben und sollte im Leitfaden dafür auch nicht empfohlen werden. Es fehlt bisher an evidenzbasierten Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen, darauf müsste im Leitfaden deutlich hingewiesen werden. Insbesondere der Sicht des BfN, dass „die Unterschreitung der Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen auf Grundlage des [...] Katalogs [...] fachlich nicht zu rechtfertigen“ ist, schließen sich die Naturschutzverbände an. Die Motivation der Studie, mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen empfohlene Mindestabstände zu unterschreiten wird von Seiten der Naturschutzverbände ohnehin kritisch beurteilt (vgl. Ziff. 5, 8.1.5, 9. des Positionspapiers).
- Grünkorn et al. (2016): Hier wird Frau Ammermann vom BfN zitiert. In der Dokumentation der Diskussionsrunde (Fachagentur Windenergie an Land 2016) heißt es jedoch weiter: „Allerdings bleibt abzuwarten, wie Landesvogelschutzwarten und Länderfachbehörden dies [das Kollisionsrisiko des Mäusebussards] einschätzen. Diese Diskussion stehe noch aus.“ Eine solche Fachdiskussion hat nach unserer Kenntnis bisher nicht stattgefunden. Der Einschätzung des LANUV, den Mäusebussard nicht in die

Liste der WEA-sensiblen Vogelarten aufzunehmen, stehen diverse Studien aus Langgemach & Dürr (2017) gegenüber. Anhand der Schlagopferzahlen aus der Todfundliste berechnete Illner (2012, 2017) für den Mäusebussard die hohe Gefährdungsklasse 5. Auch die Ergebnisse nach Grünkorn et al. (2016) "weisen auf hohe Kollisionsraten [...] hin" (S. 21). Die Naturschutzverbände halten folglich eine Aufnahme der Art in die Liste der WEA-empfindlichen Arten auch für angezeigt.

Der angesprochene Mortalitätsindex gemäß Bernotat & Dierschke (2016), der für den Mäusebussard mit „mittel“ angegeben wird, ist kein Maß für das artspezifische Kollisionsrisiko, sondern entstammt einem „Klassifizierungssystem für die Einstufung der Bedeutung zusätzlicher Mortalität auf Artniveau“. Diesem liegt eine komplexe Herleitung unter Berücksichtigung vieler verschiedener Parameter und Kriterien zugrunde. Nach Frau Ammermann (Fachagentur Windenergie an Land 2016) operationalisiert dieser den Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts. Das reine Kollisionsrisiko an WEA für den Mäusebussard aber wird auch nach dieser Veröffentlichung als „sehr hoch“ angegeben.

- Kohle, O. (2016): Bezüglich der Bewertung dieser Veröffentlichung wird auf den Kommentar des BfN in Natur und Landschaft, Heft 12 (2016) sowie die „Stellungnahme zur Interpretation von Daten verschiedener Quellen durch Kohle & Nusbaumer“ der Schweizerischen Vogelwarte vom 3.9.2015 verwiesen. Diese Veröffentlichung kann danach nicht in einem Kapitel „naturschutzfachliche Grundlagen“ aufgeführt werden.

• Kapitel 3

- Die Naturschutzverbände erwarten, dass in einem Leitfaden, der sich „im Schwerpunkt auf die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes an die Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen“ (Kap. 1 des Leitfadens) konzentriert, eine vollständige Auflistung der gegenüber WEA sensiblen Tierarten gegeben wird. Die Zusammenstellung sollte den aktuellen Stand des Wissens bzgl. der Auswirkungen auf die Arten wiedergeben, so dass sie dann für diesen Zeitpunkt als vollständig anzusehen ist. So sind dann auch keine „Abweichungen im Einzelfall“ denkbar, die in Absprache mit dem LANUV möglich sein sollen. Liegt beispielsweise für den Mäusebussard eine hohe Kollisionsgefährdung vor, dann ist diese Art auch in die Liste der WEA-sensiblen Arten aufzunehmen und damit nicht nur im Einzelfall bei der artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots zu behandeln.

- **Kapitel 4**

- **Kapitel 4.1.**

- Die Überarbeitung der Liste der verfahrenskritischen Arten geht nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht weit genug. Die Liste müsste um folgende weitere WEA-sensible Arten ergänzt werden, die sich nach der Ampelbewertung in einem schlechten Erhaltungszustand befinden: Kiebitz als Brutvogel in der kontinentalen Region, Raubwürger und die Mopsfledermaus (zu letztgenannter Art s. Ziff. 4.2. des Positionspapiers).

Die WEA-empfindlichen Arten und deren Vorkommen, die aufgrund ihres landesweit unzureichenden Erhaltungszustands verfahrenskritisch sein und entsprechend eine Prüfung und planerische Konfliktbewältigung auf der Ebene der Regionalplanung erfordern können, sollte der Leitfaden ebenso konkret benennen. Dazu zählen beispielsweise: Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, ggf. die Wildkatze, Baumfalke, Kranich (atlantische Region), Rohrweihe, Rotmilan (kontinentale Region), Kiebitz als Rastvogel, Kiebitz als Brutvogel in der atlantischen Region und weitere Vogelarten. Anderenfalls sollten diese Vorkommen zumindest in die im Leitfaden angesprochene „Entscheidungsgrundlage“, die die Regionalplanungsbehörde auf Anfrage beim LANUV erhalten kann, aufgenommen werden.

- **Kapitel 4.2.**

- Die neu eingefügte Darstellung des in der Rechtsprechung entwickelten artenschutzrechtlichen Prüfmaßstabs für die Bauleitplanung ist zu präzisieren: Die Verwendung des Begriffs „grundsätzlich“ in diesem Kontext legt das Verständnis nahe, dass für die artenschutzrechtlich gebotene Prüfung ein Regel-Ausnahmeverhältnis gilt. Das ist nach der Rechtsprechung nicht der Fall. Danach ist es auf der Ebene der Bauleitplanung – generell – erforderlich, die geplanten Flächennutzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu bewerten, um diesbezügliche Konflikte möglichst frühzeitig zu vermeiden und die Bauleitplanung gegebenenfalls dazu zu befähigen, in die Ausnahmelage hinein zu planen, sofern es nicht möglich ist, artenschutzrechtliche Verbotsatbestände abzuwenden.
- Eine im vorstehenden Sinn präzierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Anforderungen für die Bauleitplanung im Leitfaden ist zu begrüßen. Unverständlich ist jedoch, dass die Verdeutlichung der Rechtslage nicht zur Folge hat, im Leitfaden die Empfehlungen für die Bauleitplanung zu überarbeiten. Die Naturschutzverbände plädieren dafür, bereits auf FNP-Ebene die vorhandenen Möglichkeiten für eine gute naturschutz- und artenschutzfachliche Standortwahl zu nutzen (vgl. Positionspapier, Ziff. 6.3.). Den Hinweis im Leitfaden an dieser Stelle, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltalgorithmen zu lö-

sen seien und die Bewältigung der Konflikte auf die nachgelagerte zu verschieben sei, lehnen die Naturschutzverbände ab (vgl. hierzu Ziff. 9.1. und 9.1.2.). Die nun im Leitfaden-Entwurf zusätzlich aufgezeigte Möglichkeit, auf FNP-Ebene potenzielle Konflikte mit der Avifauna über „grundsätzlich geeignete“ Maßnahmen abzuarbeiten, wird angesichts erheblicher Zweifel an der Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der Maßnahmen (vgl. Ziff. 9) ebenfalls abgelehnt. Aufgrund von unwirksamen oder nicht umsetzbaren Maßnahmen sollte das für die Ausweisung vorgesehene Gebiet nicht selten „artenschutzfachlich besonders kritisch“ sein und dementsprechend auch eine tiefer gehende Bearbeitung auf FNP-Ebene notwendig sein.

- Das hier gewählte Beispiel des Kiebitzes ist zudem kein gutes für „grundsätzlich geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“. Zunächst ist hier auf die Standorttreue der Tiere zu verweisen, die eine Umsiedlung generell schwierig macht und zum anderen sind selbst im Leitfaden zu der Wirksamkeit von Maßnahmen des Ministeriums nicht von kleinflächigen, sondern im Gegenteil von sehr großflächigen Maßnahmen die Rede, die für den Kiebitz notwendig sind. Auch die Ergänzung „produktionsintegriert“ ist in Zusammenhang mit vorgezogenen Maßnahmen irreführend und bedarf einer Klarstellung.

- **Kapitel 4.4.**

- Von der im Leitfaden vorgenommenen Aufteilung der Arten nach den Zugriffsverboten sollte Abstand genommen werden (vgl. Ziff. 4. des Positionspapiers)

- **Kapitel 5**

(betrifft auch Kapitel 6.4.)

- Der Verzicht auf Voruntersuchungen der Fledermäuse wird strikt abgelehnt.

Die Naturschutzverbände setzen vorrangig auf die Planung und Wahl möglichst konfliktarmer Standorte zunächst mit den Instrumenten der gesamträumlichen Planung, und vorrangig selbstverständlich auch auf die Wahl natur- und artenschutzfachlich konfliktarmer Standorte auf Ebene der konkreten Projektplanung. Es sollte bei allen WEA-Planungen großes Augenmerk auf eine gute – natur- und artenschutzfachlich begründete – Standortwahl gelegt werden, die auf hinreichend umfassenden Voruntersuchungen fußt und dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt. Dies ist die sicherste „Vermeidungsmaßnahme“ für die Auswirkungen von WEA auf die Fauna und ist allen anderen Vermeidungsmaßnahmen immer vorzuziehen, wenn auch die Standortwahl allein nicht immer die einzige Vermeidungsmaßnahme

bleiben kann. So kann jedenfalls der Bedarf an weiteren Maßnahmen und deren notwendiger Umfang verringert werden.

Ein naturverträglicher Betrieb von WEA mithilfe von sog. Gondelmonitoring und Abschalt Szenarien an Standorten mit einem hohen Kollisionsrisiko für Fledermäuse bringt einen erheblichen Prüf- und Kontrollaufwand der Abschaltungen und Monitoringberichte mit sich. Dazu bedarf es während des Betriebs einer ausführlichen und genauen Dokumentation der Umsetzung dieser Auflagen sowie einer steten Kontrolle der hierbei anfallenden sehr großen Datensätze durch die Genehmigungsbehörde. Die Einhaltung der behördlichen Vorgaben bzw. des ermittelten Algorithmus wird in der Praxis jedoch äußerst selten von den zuständigen Behörden kontrolliert. Oft reicht eine entsprechende Fachunternehmererklärung, ohne dass die tatsächlichen Werte aus den Anlagen betrachtet werden.

Auch Brinkmann et al. (2011, S. 453) weisen darauf hin, dass noch Verfahren zu entwickeln sind, „*wie die Einhaltung der Nebenbestimmungen kontrolliert werden kann. Dies umfasst zum einen die Einhaltung der ermittelten Abschaltzeiten durch den Betreiber der WEA. Zum anderen müssen aber Verfahren zur Qualitätssicherung entwickelt werden, um die Aktivitätsmessungen und die Entwicklung der Algorithmen selbst zu überprüfen.*“

Die Naturschutzverbände befürchten daher, dass diese Zulassungspraxis (Verzicht auf Voruntersuchungen und Gondelmonitoring/ Abschaltalgorithmen) zu Lasten der Artenschutzbelange geht, da Kontroll- und Vollzugsdefizite absehbar sind. Die Behörden wären im Übrigen personell entsprechend auszustatten, um die Fülle der Gutachten und Rohdaten auszuwerten zu können. Zugleich stellt sich die Frage, inwiefern ein entsprechend eingeschränkter Anlagenbetrieb überhaupt einen „substantiellen“ Beitrag zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu leisten vermag.

Betriebszeiteneinschränkungen und Abschaltalgorithmen stellen zwar – deren sachgerechte Umsetzung vorausgesetzt – geeignete Maßnahmen für einen naturverträglichen Betrieb von Windenergieanlagen dar, sollten aber aus den oben genannten Gründen nicht dazu genutzt werden, um Anlagen an höchst konflikträchtigen Standorten vermeintlich genehmigungsfähig zu machen. Denn die Folgen für die Populationen der kollisionsgefährdeten Arten sind derzeit nicht abschließend abzuschätzen, und es ist zu befürchten dass diese bei weiterem Ausbau der Windenergie an artenschutzfachlich kritischen Standorten gravierend und unwiderruflich sein werden.

Voruntersuchungen ermöglichen zwar allein ohne akustische Dauererfassungen in der Höhe des Rotors keine genaue Beschreibung der Aktivitäten im Rotorbereich, aber sie dienen dazu, im Vorfeld besonders kritische Standorte mit hohem Konfliktpotenzial zu identifizieren und bieten die Möglichkeit, diese von WEA frei zu halten.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die Anmerkungen der Naturschutzverbände zum sog. Gondelmonitoring und dem umfassenden Abschaltscenario auf Ziff. 9 des Positionspapiers verwiesen.

Da in NRW flächendeckend mit dem zeitweiligen Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen ist, z. B. Großer Abendsegler, Zwergfledermaus oder während der Zugzeiten auch Rauhaut- und Zweifarbfledermaus, wäre der Verzicht auf Kartierungen also grob fahrlässig. Im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten, erst recht in z. B. reichhaltig strukturierten Heckenlandschaften, ist aufgrund des flächendeckenden Vorkommens vgl. auch (vgl. auch HURST et al. 2016) die Notwendigkeit einer Bestandserfassung naturschutzfachlich begründet. Hierfür bedarf es keiner Einzelfallbetrachtung.

• Kapitel 6

- Die aus Sicht der Naturschutzverbände notwendigen Anforderungen an die Methoden der Bestandserfassung finden sich in Anlage 3 und Ziff. 8 des Positionspapiers. Die vorgenommenen Änderungen im Leitfaden-Entwurf bleiben bedauerlicher Weise dahinter zurück, die Naturschutzverbände erwarten im Zuge der Evaluierung eine umfassendere Überarbeitung der Methodenstandards. Zu einzelnen Änderungen wird nachfolgend Stellung genommen.

• Kapitel 6.1.

- Die Erfassung des Uhus muss bereits ab Dezember/ Anfang Januar erfolgen.

• Kapitel 6.2.

- Der Verzicht auf Kartierungen der Durchzügler/ des Vogelzugs ist fachlich nicht begründbar. Es kann z.B. entlang von Flüssen, Tälern, Waldrändern oder Gebirgsrücken zu Zugkonzentrationskorridoren kommen, die bei WEA-Planungen zu berücksichtigen sind und somit auch erfasst werden müssen.

Neben den an bestimmte Rastplätze gebundenen Zugkorridoren können auch thermische Gegebenheiten (wie z.B. bei Störchen, Greifvögeln) zu Zugverdichtungen führen. Auch bei topografischen Besonderheiten wie Höhenrücken kann es zu Zugtrichtern kommen. Dies ist auf beeindruckende Weise für das Randecker Maar am Rand der Schwäbischen Alp belegt, wo aufgrund der besonderen topografischen Situation eine Verdichtung des Vogelzugs erfolgt (Gatter 2000). Gatter (2000) beschreibt das Phänomen der Verdichtung des Vogelzugs am Steilabfall der Schwäbischen Alp (Randecker Maar):

Dort müssen alle Zugvögel aus der Tiefebene kommend auf ihrer Zugroute nach Süden ins Mittelgebirge aufsteigen, dadurch entsteht zum einen eine vertikale Verdichtung des Vogelzugs, eingeschnittene Täler wirken als Aufstiegshilfe und verdichten den Zug zum anderen horizontal wie „Trichter“.

Die topographische Situation ist in NRW z.B. am Nordrand des Sauerlandes ähnlich: Hier müssen alle Zugvögel auf ihrer Zugroute nach Süden aus der Norddeutschen Tiefebene kommend (ca. 100 m NN) erstmal ins Sauerland (ca. 500 m NN) bzw. Bergische Land aufsteigen. Seit Jahrzehnten wird im Bereich Hagen beobachtet, dass Kraniche beim Herbstzug von Nord und Nordost kommend einem breiten Zugkorridor entlang der Ruhr folgen und hier an unterschiedlichen Stellen in Richtung Südwest oder Süd ins Sauerland einsteigen. Dabei scheint der Einstieg entlang der Nebenflüsse der Ruhr (Ennepe, Lenne) und der Bachtäler zu erfolgen, die als Leitlinien und/oder Aufstiegshilfen bei der Überwindung der „Kante“ des Mittelgebirges wirken. Solche Zugverdichtungen müssen im Vorfeld von WEA-Planungen ermittelt und berücksichtigt werden.

- Es ist nicht nachvollziehbar, dass für ziehende Kraniche keine Kollisionsgefährdung gesehen wird. Mehrfache Beobachtungen belegen, dass Kraniche nicht in die Wolken einfliegen. Bei Wetterlagen mit einer niedrigen Wolkenbasis unter 200 m GND, wie sie hier im Herbst und Spätherbst sehr häufig sind, befinden sie sich deshalb im Höhenbereich der Rotoren, selbst wenn sie direkt an der Wolkenbasis fliegen. Aber auch bei wolkenfreiem Wetter fehlt aufgrund der mangelnden Sonneneinstrahlung im Herbst nicht selten eine fliegbare Thermik, auch dann müssen Großvögel wie Kraniche erhebliche Muskelarbeit leisten, fliegen energetisch sparsam und erreichen deshalb das Mittelgebirgsniveau häufig in niedriger Höhe. Mehrere Beobachtungen von ziehenden Kranichtrupps, die ohne erkennbare Reaktion zwischen bzw. über den WEA flogen, sind ebenfalls bekannt. In Bereichen mit der oben erläuterten vertikalen und horizontalen Verdichtung des Kranichzugs können pro Zugsaison Tausende Vögel auftreten. Im Bereich Hengsteysee bis Wiblingwerde (d.h. auf ca. 15km Breite) z.B. wurden beim Herbstzug 2015 insgesamt über 43.200 wegziehende Kraniche gezählt (NABU Hagen, BfV Hagen-Herdecke).
- Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollten gemäß Helgoländer Papier überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore frei gehalten werden. Daher ist für das Land NRW eine Erfassung des landesweiten Vogelzugs, wie in anderen Bundesländern bereits geschehen, zu veranlassen, um dann die Ergebnisse in WEA-Planungen berücksichtigen zu können.

- **Kapitel 6.3.**

- Die Streichung der Aufnahme von Flughöhen bei einer Raumnutzungskartierung wird ausdrücklich begrüßt (vgl. dazu Positionspapier, Ziff. 8.1.5.).
- Die Naturschutzverbände lehnen die vorgenommene Ergänzung zum Einsatz der Raumnutzungskartierung ab. Wann eine Raumnutzungskartierung notwendig wird und auch der Prüfbereich (= UG), innerhalb dessen die RNK durchzuführen ist, ergeben sich nach Ansicht der Naturschutzverbände aus dem Helgoländer Papier (vgl. hierzu Anlage 2 zum Positionspapier). Die Nutzung der geplanten WEA-Standorte durch die Individuen, d.h. die Überflüge des Standorts, ergibt sich aus der gesamten Raumnutzung der Individuen, die durch die Lage der Nahrungshabitate und der Flugrouten zwischen den Teilhabitaten beeinflusst wird. So kann die Betrachtung des geplanten Standorts allein keine Ergebnisse liefern, die eine Abschätzung des Kollisionsrisikos zulassen. Diese Abschätzung stellt dann den „entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn“ dar, so dass sich die Ausführungen im Leitfaden-Entwurf zum „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ erübrigt haben.

- **Kapitel 6.4.**

- Es ist unverständlich, warum bezüglich der Netzfänge und Telemetrie auf das „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW“ verwiesen wird, für das ansonsten keine Anwendung auf WEA-Verfahren vorgesehen ist. Ohne einen Abgleich der Vorgaben des genannten Leitfadens mit dem hier zur Stellungnahme vorgelegten Leitfaden durchzuführen, sei darauf hingewiesen, dass die Angaben im Leitfaden zur Windenergie natürlich nicht hinter denen des Methodenhandbuchs zurückstehen dürfen. Bereits bei grober Durchsicht des Methodenhandbuchs fällt auf, dass die Untersuchungsmethodik dort sehr viel ausführlicher erfolgt als im Windenergie-Leitfaden. Dies wirft die Frage auf, warum von Seiten des MKULNV hier so unterschiedliche Vorgehensweisen verfolgt wurden, die vermutlich in der Praxis bei der Anwendung beider Leitfäden nebeneinander auch Verwirrung stiften werden.

Bezüglich aller im Windenergie-Leitfaden gemachten Vorgaben zur Untersuchungsmethodik (betrifft also auch Kap. 6.1., 6.2., 6.3.) verweisen die Naturschutzverbände auf die Anlagen 3 und 6 des Positionspapiers.

Die Telemetrie darf in jedem Fall nicht zur Zeit der Hochträchtigkeit stattfinden. Der Leitfaden müsste an dieser Stelle artspezifisch darstellen, zu welchen Zeiten telemetriert werden darf und wann nicht, im Juni sind die meisten Arten hochträchtig.

- Die automatische Dauererfassung muss im Wald ebenso wie im Offenland als Teil der Voruntersuchungen der Fledermäuse obligatorisch durchgeführt werden. Hierbei müssen im Bereich der Baumkronen Erfassungsgeräte installiert und gewartet werden. Die Dauererfassung an bestehenden WEA oder an Windmessmasten sollte – im Übrigen auch im Offenland – ergänzend laufen, um die Datenbasis für die artenschutzfachliche Bewertung des Standorts zu verbessern. Zu beachten ist dabei, dass bei alten Anlagen die Auswertung der Aufnahmen oft durch starke Störgeräusche nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Erfassungen an bestehenden Masten kann die bodengestützten Untersuchungen schon deswegen nicht ersetzen, da sie nur punktuell die Aktivität erfassen können, Untersuchungen am Boden hingegen mithilfe von Transekten das Untersuchungsgebiet flächig abdecken können.
- Zum Verzicht auf Voruntersuchungen der Fledermäuse siehe zu Kap. 5.

• Kapitel 7

• Kapitel 7.1.

- Natura 2000-Gebiete kommen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für WEA grundsätzlich nicht in Betracht, so auch der Leitfaden in seiner gültigen Fassung (Kapitel 7.1.). Die in der überarbeiteten Fassung erfolgte stärkere Hervorhebung der Option „Repowering innerhalb von Natura 2000-Gebieten“ sollte entfallen, da die genannten Voraussetzungen für Repowering von Altanlagen in Natura 2000-Gebieten unverändert sind: „... wenn die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.“ Hierzu wird angemerkt, dass die bisherigen Erfahrungen mit Repowering-Vorhaben in Natura 2000-Gebieten zeigen, dass das Repowering in Natura 2000-Gebieten nur im Einzelfall mit den Erhaltungszielen vereinbar sein wird.

Bei den Pufferzonen zu Natura 2000-Gebieten sollen nach dem gültigen Leitfaden in der Regel 300 m-Abstände als Pufferzonen berücksichtigt werden. Nach der überarbeiteten Fassung ist ein solcher Abstand einzuhalten, sofern ein Natura-2000-Gebiet dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen europäischen Vogelarten dient. Die beabsichtigte Änderung, nach der Pufferzonen nicht mehr pauschal bei allem Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen sind und stattdessen die Abstände an dem Schutzzweck (Vorkommen WEA-sensibler Arten) festgemacht werden, wird begrüßt. Allerdings sind solche Abstände in diesen Fällen nicht nur „aus Vorsorgegründen in der Regel“ „naturschutzfachlich begründet“, sondern angesichts der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgebiete rechtlich geboten.

Sobald der Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes dem Schutz WEA-empfindlicher Vogel- oder Fledermausarten dient, sind nach Auffassung der Naturschutzverbände die naturschutzfachlich erforderlichen Pufferzonen einzelfallbezogen festzulegen. Eine pauschalisierte Festlegung im Leitfaden würde den gebotenen Schutz der Natura 2000-Gebiete im Einzelfall verkürzen können und damit keine Hilfestellung im Interesse rechtmäßigen Verwaltungshandelns leisten. So sind bei der naturschutzfachlichen Ermittlung der gebotenen Pufferzonen im Einzelfall beispielsweise die Empfehlungen in den Maßnahmenkonzepten für Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen. Hieraus können sich größere Abstände zu den Natura 2000-Gebieten ergeben. Pauschale Festlegungen zu Pufferzonen im Leitfaden wären nicht geeignet, die naturschutzfachlichen Einschätzungen in den Maßnahmenkonzepten zu erschüttern und davon abweichende Pufferzonen zu rechtfertigen. Dienen Natura 2000-Gebieten den Schutz WEA-sensibler Vogelarten – wie es in NRW bei allen Vogelschutzgebieten der Fall ist – ist in der Regel ein deutlich größerer Abstand als der genannte 300 m-Abstand erforderlich. Eine wesentliche Grundlage zur Ermittlung der naturschutzfachlich erforderlichen Abstände sind dabei die Empfehlungen der LAG-VSW (2015), nach denen von bedeutsamen Vogellebensräumen einen Abstand von mindestens 1.200m einzuhalten ist. Die hierzu in der überarbeiteten Fassung des Leitfadens für NRW vorgesehene Abweichung von den Empfehlungen der LAG VSW wird abgelehnt. Gerade für das Natura 2000-Netzwerk sollten auch Abstände im Sinn des Vorsorgeprinzips berücksichtigt werden. Der Begründung in der überarbeiteten Fassung, dass die von der LAG-VSW genannten Abstände teilweise größer sind als die eigentlichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten nach dem Helgoländer Papier erwarten lassen, ist entgegenzuhalten, dass es genauso Arten mit deutlich größeren Abstandsempfehlungen gibt. Gerade auf planerischer Ebene (Regionalplanung, Bauleitplanung) kommt den Abstandsempfehlungen der LAG-VSW eine wichtige Bedeutung zu, die durch die beabsichtigten Änderungen nicht in Frage gestellt werden sollten. Die vorgesehene pauschale Festlegung auf 300 m wird daher abgelehnt.

- An dieser Stelle wird erneut deutlich, wie im Leitfaden mit den Mindestabstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers umgegangen wird: Der Leitfaden nennt keine Mindestabstände/ Ausschlussbereiche, die zum Schutz windenergiesensibler Vogelarten oder Lebensräume einzuhalten sind, sondern gibt lediglich Empfehlungen zur Untersuchungsgebietsabgrenzung. Diese Vorgehensweise lehnen die Naturschutzverbände ab (dazu s. o. zu Kapitel 2.2.).
- Die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers (LAG-VSW 2015) zu den bedeutsamen Vogellebensräumen sind im Sinne eines Lebensraumschutzes und der dort vorkommenden Arten zu verstehen und damit unabhängig von den empfohlenen Mindestabständen zu den Brutvögeln, so dass es durchaus zu unterschiedlichen Abstandsempfehlungen in den Tabellen 1 und 2 des Helgoländer Pa-

piers kommen kann. Teils sind unterschiedliche Abstandsempfehlungen auch den unterschiedlichen Auswirkungen auf rastende und brütende Individuen geschuldet.

Die empfohlenen Abstände zu den bedeutsamen Lebensräumen werden von den Autoren des Papiers „*als angemessen erachtet*“, es ist dort nicht zu lesen, dass sie „*im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verstehen sind*“ (Kap. 7.1. des Leitfadens). Stattdessen „*können [in Einzelfällen] auch größere Abstände erforderlich werden*“.

- Die Berücksichtigung der weitreichenderen Auswirkungen von höheren WEA bei der Festlegung von Untersuchungsgebieten für z.B. Kranich und Kiebitz können sicher nicht die hier deutlich kleineren Pufferzonen von i.d.R. 300m nicht kompensieren. Im Übrigen ist die vorgenommene Anpassung des Untersuchungsgebiets für die rastenden Arten nicht ausreichend, zudem bleibt die Herleitung der konkreten Werte unklar.

• Kapitel 7.2.

- Die Anwendung des angesprochenen Leitfadens zur Bearbeitung der charakteristischen Arten bei der FFH-VP im Zuge von WEA-Planungen lehnen die Naturschutzverbände ab. Hier werden erhebliche Mängel in der Methodik und daraus abgeleitet große Defizite in den Listen der charakteristischen Arten zu den Lebensraumtypen gesehen. Zudem wurde von Seiten des Ministeriums bereits 2013 eine Beteiligung der Naturschutzverbände bei der Erarbeitung dieses Leitfadens zugesichert. Diese hat nicht stattgefunden.
- Hinsichtlich der Summationswirkungen ist allein der Verweis auf das Fachinformationssystem des LANUV aufgrund seiner Unvollständigkeit nicht ausreichend.

• Kapitel 8

- Die beabsichtigten Klarstellungen zum Maßnahmenkonzept, insbesondere, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „*nicht unbedingt alleine als Vermeidungsmaßnahmen [...] geeignet sein müssen*“, sind erforderlich.
- Die Ergänzung zum „imaginären Radius“ lässt weiterhin eine fachliche Begründung für die Festlegung dieses Radius von 100 m vermissen (vgl. Ziff. 9.1.1 des Positionspapiers).
- Es ist unverständlich, warum hinsichtlich des Beispiels Wanderfalke eine richtige Einschränkung bzgl. der empfohlenen Maßnahmen eingefügt, jedoch die Maßnahmenbewertung in Anhang 6 von hoch auf sehr hoch gesetzt wurde.

- Der Hinweis, dass solche Maßnahmen nur als „letzte Lösung“ in Betracht gezogen werden sollten, bestätigt die Kritik der Naturschutzverbände an diesen Maßnahmen (vgl. Ziff. 9.4. des Positionspapiers).

• Kapitel 9

- Die im Leitfaden-Entwurf vorgenommenen Änderungen zum Gondelmonitoring sind nicht weitgehend genug. Zu den Anforderungen an ein sog. Gondelmonitoring wird auf Ziff. 9 des Positionspapiers verwiesen. Es ist nach Auffassung der Naturschutzverbände unbedingt erforderlich bezüglich der Durchführung eines Gondelmonitorings und der Anwendung der RENEBAAT-Methode die in Ziff. 9 formulierten Anpassungen und Erläuterungen in den Leitfaden aufzunehmen. Dies kann auch bereits zum aktuellen Zeitpunkt erfolgen. Eine Ergänzung wurde ja bereits in den Leitfaden aufgenommen, die notwendig wurde, um die Vergleichbarkeit der akustischen Höherfassungen mit denen der RENEBAAT-Studie zu gewährleisten (Anhang 4 letzter Satz zur Zwergfledermaus).

• Kapitel 10

- Zur Absicht, diesen Leitfaden bei der Entscheidung, ob im Zusammenhang stehende Einzelanlagen als „Windfarm“ anzusehen sind, als ausschließliche Entscheidungsgrundlage vorzugeben, bestehen größte Bedenken; vgl. dazu die Anmerkungen zu Kapitel 2.1. (s.o.).
- Die Klarstellung, dass der erweiterte Radius nur bei Vorliegen „ernst zu nehmender Hinweise“ auf Nahrungshabitate oder Flugkorridore für die Abgrenzung einer Windfarm herangezogen werden soll, wirft die Frage auf, welche Hinweise das sein sollen und lässt diese Frage unbeantwortet. Dies kann für die angestrebte Standardisierung der Planungspraxis keinen hilfreichen Beitrag leisten.

Solche Hinweise sind in jedem Fall dann gegeben, wenn innerhalb des erweiterten Radius ein Vorkommen der betreffenden Art vorhanden ist. Auch an dieser Stelle im Leitfaden kommt aber zum Tragen, dass keine Prüfbereiche (im Leitfaden erweiterte Untersuchungsgebiete) für stöempfindliche Arten aufgeführt werden (s. zu Anhang 2).

- Die Abgrenzung für den maximal möglichen Einwirkungsbereich muss sich bei den Vögeln aus den Prüfbereichen ergeben. Die im Leitfaden angegeben Bereiche bleiben jedoch deutlich hinter denen zurück, die von Seiten der Naturschutzverbände gefordert werden (vgl. Anlagen 1 und 2 zum Positionspapier). Für die Fledermäuse werden im Leitfaden gar keine Angaben zur Abgrenzung dieses Einwirkungsbereichs gemacht. Jedoch braucht es für Fledermausarten wie z.B. der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler oder die Rauhauffledermaus mit großen Aktionsradien genauso Empfehlungen. In Anlage 4 zum Positionspapier findet sich eine Zusammenstel-

lung von besonderen Fledermauslebensräumen, die als Orientierungshilfe zur Bewertung von WEA-Planungen dienen können. Im Rahmen der Überarbeitung des Leitfadens sollten hier Empfehlungen erarbeitet werden.

• Anhang 2

- Bezüglich der empfohlenen Mindestabstände zu Brutplätzen der WEA-empfindlichen Arten und den bedeutsamen Lebensräumen, auch von rastenden Vögeln, wird auf die Anlagen 1 und 2 des Positionspapiers verwiesen, zur Festlegung von Untersuchungsgebieten auf Anlage 3. Es wird auch auf die in Anlage 1 aufgeführten Arten hingewiesen, für die Schlafplätze zu untersuchen und zu berücksichtigen sind. Abweichungen von den Inhalten dieser Anlagen lehnen die Naturschutzverbände ab. Einige Abweichungen des Leitfadens werden im Weiteren unten beispielhaft kommentiert.
- Es muss klargestellt werden, dass der Radius des Untersuchungsgebiets an der Entfernung zum Turm plus Rotorradius bemessen werden muss. Es sollte im Leitfaden zudem deutlich werden, dass die in Fußnote 13 nur für den Kiebitz (Brutvogel) empfohlene Vorgehensweise auch auf alle anderen Abstandsempfehlungen bzw. nach Leitfaden Untersuchungsgebietsabgrenzungen aufgrund der Summationswirkungen eines gesamten Windparks, d.h. auf die äußeren WEA, bzw. einer Konzentrationszone anzuwenden ist. Zudem sind die empfohlenen Abstände bei der Betrachtung von Vorkommen WEA-empfindlicher Arten in Schutzgebieten zur äußeren Grenze dieses Gebietes einzuhalten und nicht zu den tatsächlichen Vorkommen der Vogelarten innerhalb dieses Lebensraumes. Denn innerhalb der zum Schutze der Avifauna ausgewiesenen Schutzgebiete muss den Arten die Möglichkeit zur Ausbreitung und Entwicklung gegeben werden, Entwertungen von Schutzgebietsflächen durch WEA außerhalb dieser sind nicht zulässig. Diese Forderung ist auch auf die bedeutsamen Vogellebensräume des Helgoländer Papiers (vgl. Anlage 1 des Positionspapiers) anzuwenden. Jedoch beschäftigt sich der Leitfaden mit diesen gar nicht (s. Positionspapier, Ziff. 5.2.).
- Der Leitfaden sollte weiterhin erläutern, wie die Radien zu bemessen sind, dies nämlich an der Revieraußengrenze des Brutvogels bzw. der Außengrenze des Rastvorkommens. Bspw. bei den Wiesenlimikolen sind die genauen Neststandorte meist unbekannt und wechseln von Jahr zu Jahr.
- Bei der Festlegung von Abstandsempfehlungen bzw. nach Leitfaden Untersuchungsgebietsgrößen im Sinne eines fachlich gebotenen Standards für WEA-Planungen sind nach Ansicht der Naturschutzverbände größere Distanzklassen zu wählen als 100m-Schritte. Aufgrund der hohen Streuung der Werte z.B. der Meidedistanzen in den Originalarbeiten geben 100m-Schritte nur „Schein-Genauigkeiten“ an.

Eine Festlegung auf Grundlage von exakten Werten wäre, wenn überhaupt, nur bei methodisch einwandfreien Untersuchungen und Auswertungen mit ausreichend großer Stichprobe Studien denkbar. Dies ist aber in der Regel nicht der Fall, bspw. bei den methodischen Mängeln von Bodentelemetrie und Sichtbeobachtungen. Im Helgoländer Papier heißt es: „*Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500m-Schritten.*“ Diesem Vorgehen sollte auch der Leitfaden folgen, auch vor dem Hintergrund, dass die fachlichen Erkenntnisse bzgl. der Auswirkungen von WEA für die älteren WEA-Generationen, nicht für die modernen WEA beruhen.

Es wird in Anhang 4 richtig angegeben, dass die Meidedistanzen mit der Größe der WEA zunehmen (Hötker et al. 2005). Wollte man dies aber mit einer tatsächlichen Genauigkeit in der Festlegung der Untersuchungsgebiete berücksichtigen, so müssten die Radien auch in Relation der (maximal möglichen) Anlagenhöhe gesetzt werden.

Daraus folgt z.B. für den Kiebitz gemäß Helgoländer Papier ein Mindestabstand bzw. nach Leitfaden ein Untersuchungsgebiet von 500m statt 300m.

- Im Helgoländer Papier werden Mindestabstände vorgeschlagen, "die aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkungen, die von WEA ausgehen können, als angemessen erachtet werden." Warum im Leitfaden davon Abstand genommen wird und die Prüfbereiche (im Leitfaden als erweitertes Untersuchungsgebiet) nur hinsichtlich des Tötungsverbots als relevant bewertet und entsprechend nur für eine Auswahl an Arten übernimmt, wird nicht begründet bzw. erläutert. Dies würden die Naturschutzverbände jedoch erwarten. Die Naturschutzverbände halten die Berücksichtigung von Prüfbereichen, die das Helgoländer Papier aufgrund von Meideverhalten von Arten vorsieht, ohnehin für fachlich geboten. Auch vor dem Hintergrund, dass für Schlafplätze des Kranichs und für die nordischen Wildgänse im Leitfaden (Kap. 6.3.) mögliche Barrierewirkungen gesehen werden, ist diese Handhabung unverständlich. Beispielsweise für den Großen Brachvogel und andere Limikolenarten sind Prüfbereiche relevant, da Neststandort und Aufzuchtgebiete auch 1km auseinander liegen können (z.B. Boschert 2004). Für den Schwarzstorch ist nach Helgoländer Papier also aufgrund des belegten Meideverhaltens und der daraus folgenden Barrierewirkung ein Prüfbereich vorgesehen. Wenn man das zudem bestehende Kollisionsrisiko dieser Art (s. zu Anhang 4) beachtet, dann wäre sogar in der Logik des Leitfadens ein Prüfbereich vorzusehen.
- s. auch die Anmerkungen zu den Radien zu Kap. 2.2.
- Kiebitz: Die Festlegung der konkreten Werte für die Untersuchungsgebietsgröße für Rastvögel auf 400m und Brutvögel auf 100m wird nicht nachvollziehbar dargestellt. Für Kiebitznester ist ein Radius von

100m ohnehin kein angemessener, da sich der Neststandort schon bei Nachgelegen, aber auch jährlich verschiebt – und dies auch über 100m weit. Der im Leitfaden aufgegriffene mittlere Mindestabstand von 100m (in der Originalquelle Hötker et al. (2004) 108m, in Hötker et al. (2006) 134m) wurde bei WEA mit Nabenhöhen von < 90m ermittelt, so dass die Werte nicht auf moderne Anlagen übertragbar sind. Die Naturschutzverbände halten einen Mindestabstand bzw. nach Leitfaden ein Untersuchungsgebiet von 500m für notwendig. Der Radius 400m für rastende Kiebitze ist völlig unzureichend. Geht man von einer Nabenhöhe von 139m aus, liegt die Meidedistanz von rastenden Kiebitzen bei 1,3km (Buij & Kleijn 2015 auf Basis von Hötker et al. 2006, Tabelle 7).

- nordische Wildgänse: Der Leitfaden lässt offen, aus welchem Grund die vorgenommenen Änderungen erfolgten. Die Streichung des erweiterten Untersuchungsgebiets sowie die Festsetzung unterschiedlicher Radien für Schlafplätze und Nahrungshabitate bewirkt, dass der Funktionsraum von Schlafgewässern und Äsungsflächen mit den verbindenden Flugkorridoren überhaupt nicht mehr abgebildet wird. Auch vor dem Hintergrund, dass für Schlafplätze der nordischen Wildgänse im Leitfaden (Kap. 6.3.) mögliche Barrierewirkungen gesehen werden, ist dies unverständlich. Die Metaanalyse von Hötker et al. (2005) ergab, dass in allen sieben Studien zu Gänsen eine Barrierewirkung festgestellt wurde (keine Studie ohne Barrierewirkung). Dadurch könnte es zu einer Meidung von Teilbereichen der Äsungsflächen durch die Gänse kommen, was zu deren Verlust führen würde. Eine solche Meidung wurde bereits am Niederrhein nach der Errichtung von WEA festgestellt (Kühnle 2004). Daher sind der im Helgoländer Papier empfohlene Ausschluss- (1.000m) und der Prüfbereich (3.000m) im Leitfaden beizubehalten.
- Schwäne: s. o. zu den Gänsen. Zudem ist der Wert von 400m für die Nahrungshabitate nicht nachzuvollziehen, nach Scheller (2014) haben Trupps von > 100 Individuen des Singschwans Abstände von 550m nicht unterschritten, nach Fijn et al. (2007) lag der gemittelte Abstand, den Zwergschwäne zu WEA hielten, bei 560m.

• Anhang 4

- Bezüglich der WEA-Empfindlichkeit von Brut- und Rastvögeln und des Kollisionsrisikos der Arten wird auf die Anlagen 1 und 2 sowie Ziff. 4.1. des Positionspapiers verwiesen.
- Da der Leitfaden die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers (Tab. 1) zu bedeutenden Vogellebensräumen in keiner Weise berücksichtigt, werden in Anhang 4 beispielsweise Möwenarten nur als Brutvögel zu den WEA-sensiblen Arten gezählt. Nach Auffassung der Naturschutzverbände wären diese Abstandsempfehlungen jedoch in den Leitfaden aufzunehmen und müssten entsprechend auch

die darüber vor den Auswirkungen von WEA zu schützenden Arten Berücksichtigung finden (vgl. hierzu Positionspapier Ziff. 4.1.).

- Die vorgenommene Herleitung für den Radius des Untersuchungsgebiets für den Rotmilan ist aus Sicht der Naturschutzverbände fachlich nicht gerechtfertigt. Zunächst ist anzumerken, dass die LAG VSW (2015) gerade für den Rotmilan nicht mind. 50% der Flugaktivität abgedeckt wissen wollen, sondern „in Anbetracht der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat,“ einen Mindestabstand empfehlen, der rund 60% aller Flugaktivitäten erfasst. Dass die Nahrungsverfügbarkeit die Aktionsraumgröße beeinflusst ist zwar richtig, doch muss gleichzeitig beachtet werden, dass zum einen die Nahrungsverfügbarkeit auch von Jahr zu Jahr schwanken kann (z. B. durch veränderte Fruchtfolge, Schwankungen der Mäusepopulation, veränderten Grundwasserstand) und zum anderen auch der intraspezifische Konkurrenzdruck zu weiteren Nahrungsflügen trotz guter Nahrungsverfügbarkeit führen kann (vgl. Gelpke et al. 2015). Pfeiffer & Meyburg (2015) und Gelpke et al. (2015) führten Telemetrie-Untersuchungen auf Grundlage eines großen Datenmaterials und mit moderner GPS-Technik durch, die gegenüber der Bodentelemetrie (wie bei Hötcker et al. (2013) oder Nachtigall & Herold (2013) angewandt) deutlich genauere Ergebnisse erzielt (vgl. Gschweng et al. 2014), was bei Pfeiffer & Meyburg (2015) auch zu Reviergrößen führte, die über früheren Angaben lagen. Beide Untersuchungen – Pfeiffer & Meyburg im Tiefland, Gelpke et al. im Bergland – ergaben sehr ähnliche Ergebnisse. Danach lagen im Mittel bei Gelpke et al. (2015) knapp 40% der Aktivität in einem 1km-Radius um den Horst, bei Pfeiffer & Meyburg (2015) 44%. Beide Untersuchungen zeigen auf, dass innerhalb eines Radius von 1,5km in etwa 60% der Aktivität abgedeckt sind. Diesen Ergebnissen folgend halten die Naturschutzverbände eine Untersuchungsgebietsabgrenzung entsprechend der Mindestabstandsempfehlung der LAG VSW (2015), d.h. 1.500 m, für geboten. Die Ergebnisse der beiden Studien wurden im Übrigen auch in der im Leitfaden zitierten Quelle Langgemach & Dürr (2017) dargestellt.

Des Weiteren lässt der Leitfaden die Herleitung des konkreten Wertes von 1.000m für den Radius für die kontinentale Region vermissen, ebenso Quellenangaben, die die im Leitfaden für NRW dargestellte Nahrungssituation für den Rotmilan in Berg- und Tiefland und die dadurch abweichenden Aktivitätsmuster belegen. Die unterschiedlichen Radien sind nicht nachvollziehbar. Hierzu sei angemerkt, dass nach Walz (2005) die Größe des Aktionsraums von der Verfügbarkeit und auch der Erreichbarkeit der Nahrung abhängig, und bei Waldbrütern größer als bei Offenlandbrütern ist. Nach Gelpke et al. (2015) werden „größere Waldabschnitte und kleine Höhenrücken zumindest von einigen Individuen regelmäßig und häufig [bis zu 2 km] überflogen“, um dahinter nach Nahrung zu suchen. Hinzu kommt, dass die Rotmilandichte im Bergland wesentlich höher ist als

im Tiefland, so dass auch schlechtere Reviere mit größerem Aktionsradius besetzt werden müssen.

- Uhu: Das Zitieren von Miosga et al. (2014) wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Hier wird auf die fachliche Begutachtung der Studie durch die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. hingewiesen, die in Kürze veröffentlicht werden soll. Diese Studie von Miosga et al. weist gravierende Mängel auf, bspw. warnt der Hersteller der genutzten Sender vor der Verwendung dieser im Rahmen einer solchen Studie. Die Naturschutzverbände erwarten, dass die zitierte Quelle nicht in Anhang 4 aufgenommen wird. Das Kollisionsrisiko des Uhus ist nach Illner (2017) im Übrigen sehr hoch.
- Grauammer: Nach Illner (2017) besteht für die Grauammer ein hohes Kollisionsrisiko. Dieses ist ausreichend, um die Art als WEA-empfindlich einzustufen. Die Häufigkeit der Art hat darauf keine Auswirkung (vgl. Positionspapier Ziff. 3.2.2.)
- Kiebitz (Brutvogel): Neben dem Meideverhalten als Rast und Brutvogel gibt das Helgoländer Papier – wie auch für weitere Wiesenvogelarten – grundsätzlich ein hohes Kollisionsrisiko während der Brutzeit aufgrund von raumgreifenden Balzflügen an. Kollisionen der Wieselimikolen können vor allem bei Balz- und Panikflügen auftreten, wenn die Vögel von anderen Reizen abgelenkt sind. Diese Flüge finden in einem Umkreis von 2 km um das Brutgebiet statt (Buij & Kleijn 2015). Dies müsste der Leitfaden für den Kiebitz und andere Limikolen berücksichtigen.
- Kranich (Brutvogel): Neben dem Meideverhalten ist auch auf das hohe Kollisionsrisiko nach Illner (2017) hinzuweisen, dass sich im Vergleich zu dessen Auswertung von 2012 deutlich erhöht hat, was möglicherweise Folge des verringerten Meideverhaltens sein könnte. Aufgrund der hohen Gefährdungseinschätzung von Illner (2017) und den großen Aktionsräumen der Art werden ein Ausschlussbereich von 1.000m und ein Prüfbereich von 2.000m für erforderlich gehalten.
- Schwarzstorch: In der zitierten Quelle Langgemach & Dürr 2017 werden auch die Kollisionsgefährdung dieser Art sowie die mögliche Barrierewirkung von WEA auf den weiten Nahrungsflügen angesprochen. Auch Illner (2017) schätzt das Kollisionsrisiko dieser Art hoch ein. Die Ausführungen zu dieser Art sind demnach nicht vollständig.
- Waldschnepfe: Im Helgoländer Papier wird für diese Art empfohlen, Abstände von mind. 500m um die Balzreviere einzuhalten, da nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können. Dem schließen sich die Naturschutzverbände an.
- Kiebitz (Rastvogel): Es wird nicht klar, aus welchem Grund die Ergänzung eines Satzes zu „attraktiven Flächen in der Nähe“ hinzugefügt wurde. Soll damit auf eine mögliche Vermeidungs- oder gar vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hingewiesen werden, so ist die Ergänzung an dieser Stelle deplatziert.

- Kranich (Rastvogel): Das Kollisionsrisiko kann für rastende und insb. ziehende Kraniche nicht ausgeschlossen werden. Die Flughöhen von ziehenden Kranichen variieren entsprechend der Wetterlagen sehr stark. Gerade bei ungünstigen Sichtbedingungen kann es zu Kollisionen mit WEA kommen. Dies schließen auch Langgemach & Meyburg (2017) nicht aus. (vgl. außerdem zu Kap. 6.2.)
- nordische Wildgänse: Hier sind folgende Arten zu ergänzen: Brandgans, Graugans, Ringelgans, Rostgans, Rothalsgans
- Die Angaben zu den Brutbeständen sind entsprechend der Angaben, die der Roten Liste 2015 zugrunde liegen anzupassen und entsprechend zu korrigieren. Dies betrifft z.B. folgende Arten:

Bekassine – 30 – 35 Brutpaare, Graumammer – etwa 150 BP, Großer Brachvogel – 660 BP, Kranich – unter 7 BP, Schwarzmilan 80 – 100 BP

Weitere Angaben können bei Bedarf bei den Naturschutzverbänden angefragt werden.

- Bezüglich der WEA-empfindlichen Fledermäuse wird auf Ziff. 4.2. des Positionspapiers verwiesen.
- Die Naturschutzverbände folgern aus der vorgenommenen Ergänzung dahingehend, dass die Rufe der Zwergfledermaus aus der akustischen Dauererfassung an der Gondel in die Berechnungen des Abschaltalgorithmus Eingang finden müssen, dass das in der Verwaltungspraxis bisher anders gehandhabt wird. Eine solche rechtswidrige Verwaltungspraxis verwundert letztlich nicht, da der Leitfaden in der aktuellen Fassung einer derartigen Verwaltungspraxis Vorschub leistet: So soll die Betroffenheit der Zwergfledermaus durch den Betrieb von WEA, obwohl sie als WEA-empfindlich angesehen wird, nur unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt ermittelt werden. Die Naturschutzverbände sehen sich durch die beabsichtigte Ergänzung in ihrer Auffassung bestätigt, dass die Betroffenheit der Zwergfledermaus durch den Betrieb von WEA artenschutzrechtlich relevant ist und es einer entsprechenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Einzelfall bedarf. Das setzt entsprechende Sachverhaltsermittlungen voraus. Die beabsichtigte Ergänzung zum Gondelmonitoring ist letztlich ein Hinweis darauf, dass Zwergfledermäuse schon in den Voruntersuchungen wie auch die anderen WEA-sensiblen Arten zu behandeln sein sollten (vgl. Ziff. 3.2.2. und 4.2. des Positionspapiers).

• Anhang 5

- Die Vollständigkeit der Aufzählungen der vorkommenden Arten in den VSG wurde von Seiten der Naturschutzverbände nicht überprüft. Der Verweis auf den SDB wäre an dieser Stelle ausreichend gewesen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich die Maßstäbe

für die Verträglichkeitsprüfung aus der Schutzgebietsanordnung (Schutzzweck und dazu erlassene Vorschriften) ergeben (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG), wenn eine fachlich qualifizierte Unterschutzstellung vorliegt. Dies ist für die Mehrzahl der gemeldeten Vogelschutzgebiete heute der Fall. Mithin kann sich eine FFH-VP für ein Vogelschutzgebiet meist also nicht auf die im Standard-Datenbogen (SDB) benannten Arten allein beziehen, sondern muss auch Schutzzweck und Schutzvorschriften der Unterschutzstellung einbeziehen. Dadurch können weitere Vogelarten, selbst, wenn sie nicht im SDB genannt sind, von Bedeutung für die FFH-VP werden. Dieser Umstand wird bislang im Leitfaden verkannt.

Die Naturschutzverbände fordern mit Blick auf die Beurteilung der Betroffenheit von Vogelschutzgebieten, dass das Vorkommen der WEA-sensiblen Arten immer im Einzelfall für das jeweilige Schutzgebiet zu bestimmen und abzuprüfen ist.

- Bezüglich der ergänzten Arten Fischadler und Seeadler als Durchzügler wird auf Ziff. 4.1. des Positionspapiers verwiesen, nach dem die Arten, für die das Helgoländer Papier einen Schutz der Schlafplätze vorsieht, auch in die Liste der WEA-sensiblen Rastvögel aufzunehmen wären. Dies könnte sich aufgrund des Vorkommens als Durchzügler auch auf Verträglichkeitsprüfungen für die entsprechenden VSG auswirken.

• Anhang 6

- Es wird auf Ziff. 9 des Positionspapiers zu den Maßnahmen verwiesen.

• Anhang 7

- Die beabsichtigte Änderung der Vorbemerkungen zu den Nebenbestimmungen in Anhang 7 stoßen auf größte Bedenken. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es das falsche Signal, angesichts der Bedeutung der Maßnahmenkonzepte bei der Entscheidung über die Zulassungsfähigkeit eines WEA-Vorhabens, die der Leitfaden selbst den Maßnahmen beimisst, die Einschätzung zu geben, dass „eher selten“ „Auflagenvorbehalte“ – gemeint sind wohl Auflagen – bezüglich der Pflicht, den Wirksamkeitsnachweis zu bringen und ggf. Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, in die Zulassungsentscheidung aufzunehmen sind.
- Unterstellt, generell geeignete Maßnahmen stehen zur Verfügung, um die der Zulassung entgegenstehende artenschutzrechtliche Verbote zu überwinden, geht damit für den Vorhabenträger die Nachweispflicht einher, dass mithilfe des Schutzkonzepts die Verstöße gegen die Verbote vermieden werden. Der Nachweis der Wirksamkeit erfordert außerdem ein Risikomanagement, das die

fortdauernde ökologische Funktion der Schutzmaßnahmen gewährleistet. Korrektur-/ Vorsorgemaßnahmen müssen angeordnet werden können, für den Fall, dass sich die mit Unsicherheiten behaftete (positive) Prognose nicht bestätigt. Für diesen Fall sieht das immissionsschutzrechtliche Zulassungsrecht vor, einem Vorhabenträger zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Wege von Auflagen entsprechende Maßnahmen aufzuerlegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind – die generelle Geeignetheit der Maßnahmen vorausgesetzt – das Monitoring und ein Risikomanagement ein notwendiger Bestandteil der Schutzkonzeption, die regelmäßig und nicht – wie die beabsichtigte Änderung des Leitfadens es nahe legt „eher selten“ als Auflagen aufzunehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Ebbighausen

Anlagen

„Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017)“ mit 7 Anlagen